

<p>Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 28.06.2010</p>	<p>1.Änderung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 28.06.2010</p>
<p>§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung</p> <p>(10) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen“ vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Wenn ein Praktikum außerhalb des Landkreises absolviert wird, werden die Kosten maximal für eine mittlere Wegstrecke im Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d.h. max. 20,00 € pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.</p>	<p>§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung</p> <p>(10) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen“ vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Bei einem Praktikum außerhalb des Landkreises werden, nach Genehmigung des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Schulverwaltung, maximal die Kosten für eine mittlere Wegstrecke im Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d.h. max. 20,00 EUR pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.</p>
<p>§ 3 Erstattung der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(2) Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Verkehr und Fahrerlaubniswesen ein.</p> <p>(4) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres, beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>§ 3 Erstattung der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(2) Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr ein.</p> <p>(4) Eine Erstattung im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) erfolgt nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr, auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres (somit zum 30.09. des jeweiligen Jahres), beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende werden nicht mehr berücksichtigt.</p>
<p>§ 4 Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11</p> <p>(3) Die Beteiligung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt pauschal 40,00 EUR pro Monat. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis erstattet, siehe § 3 dieser Satzung.</p>	<p>§ 4 Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11</p> <p>(3) Die Beteiligung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt pauschal 20,00 EUR pro Monat. Ab Schuljahreswechsel Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis erstattet, siehe § 3 dieser Satzung.</p>

<p>Bisher keine Regelung enthalten.</p>	<p>§ 5 Datenschutz</p> <p>(1) Für die Verarbeitung von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Artikel 14 DSGVO), in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Die Daten werden den Vertragspartnern des Unstrut-Hainich-Kreises für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben.</p> <p>Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises.</p> <p>Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält. Nach Abschluss des Vorganges werden die Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen gelöscht, sofern dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.</p> <p>Weitere Angaben sind in der Datenschutzerklärung zur Schülerbeförderung enthalten, die auf der Internetseite des Landratsamtes bzw. beim Fachdienst Straßenverkehr eingesehen werden kann.</p>
<p>§ 6 In Kraft Treten</p> <p>Die vorliegende Satzung tritt zum 05.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Eigenanteilen an den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg ab Klassenstufe 11 der Gymnasien, beruflichen Gymnasien, der zweijährigen Fachoberschulen und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln“ i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 15.06.2005 außer Kraft.</p>	<p>§ 6 In Kraft Treten</p> <p>Die vorliegende Satzung tritt zum 17.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 28.06.2010 außer Kraft.</p>